Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Georg August Universität zu Göttingen
Jahrgang 1925

*

# Zustimmung
und
# Verfügung

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Von

Carl Langbehn
Referendar in München

Gutachter:
Professor Dr. F. Pringsheim

| Disposition. | Ausführung. |
| --- | --- |
| a) Einleitung. | |
| b) I. Abschnitt: die Verfügung ist a) ein „Rechtsgeschäft“ | Tatsächliches Verfügen fällt nicht unter den Begriff der „Verfügung“ im Sinne des B.G.B. |
| durch das b) „unmittelbar“ | auf ein Recht eingewirkt wird im Gegensatz zur mittelbaren Einwirkung, d. h. auf dem Umwege über eine Person (Verpflichtung). Der Begriff der Verfügung ist nur aus der systematischen Trennung von Causal- und Erfüllungsgeschäft zu verstehen. |
| auf ein c) „Recht“ = (nicht Gegenstand) | |
| d) eingewirkt wird. | Unter Recht ist hier das subjektive Recht zu verstehen. Dieses verleiht eine rechtliche Willensmacht gegenüber Subjekten (sog. relative bezw. obligatorische Rechte) oder gegenüber Objekten (sog. absolute, meist dingliche Rechte). Die Einwirkung auf ein Recht ist also die Veränderung dieser Willensmacht auf irgendeine Weise. Bei der Singularsukzession gehen die Beziehungen zwischen einem Rechtssubjekt und einem Rechtsobjekt in ihrer Gesamtheit auf ein anderes Subjekt über bezw. entstehen völlig neu zu Gunsten eines anderen Subjektes. |
| | Zu den Verfügungen rechnen wir aber auch die Belastungen eines Rechtes. Hier begegnen wir der Merkwürdigkeit, daß man ein Recht, z. B. das Eigentum, beliebig oft belasten kann, ohne daß begrifflich eine Verminderung des belasteten Rechts eintritt. Der Gedanke der qualitativen wie der quantitativen Teilung des Rechts ist zurückzuweisen, weil er einen Substanzverlust des belasteten Rechts voraussetzt, der tatsächlich nicht eintritt. Da der ursprünglich Berechtigte z. B. der Eigentümer trotz unzähliger Belastungen immer noch Eigentümer bleibt, andererseits das Eigentum als das umfassendste aller Rechte auch die Befugnisse in sich schließt, die die Belastungsberechtigten inne haben, muß |

es sich hier um eine Vervielfältigung von Rechten handeln. Wir sprechen demnach auch dann von Verfügungen, wenn das Recht nicht im Ganzen übertragen, sondern wie hier, bei der Belastung, vervielfältigt wird.

II. Abschnitt:
1. Die Vollmacht
a) allgemein betrachtet
b) sie ist eine Verfügung.

Die Frage ob die Vollmachtserteilung eine Verfügung darstelle, kann so allgemein nicht gestellt werden. Die Vollmacht an sich verleiht kein Recht, sondern sie ist nur eine Rechtslage, die erst Inhalt gewinnt, durch das Recktsobjekt dem gegenüber der Bevollmächtigte seine Willensmacht ausüben darf. Es kann sich in diesem Zusammenhang also nur darum handeln, ob die Vollmachtserteilung zu einer Verfügung eine Verfügung darstellt. Wenn A dem B Vertretungsmacht verleiht, sein, des A Grundstück zu veräußern, so hat damit B nicht nur eine Beziehung zu der Person des A gewonnen — hierzu würde ein Verpflichtungsgeschäft ausreichen — sondern er ist zugleich in unmittelbare Beziehung zu dem Rechtsobjekt, dem Grundstück getreten. Er hat neben dem Eigentümer Rechtszuständigkeit gewonnen, d. h. er kann eine Rechtsmacht ausüben, die auch der Eigentümer noch hat. Zwar übt er im Gegensatz z. B. zum Pfandgläubiger fremdes Recht aus, jedoch ist das für den Begriff der Verfügung der nur von dem ursprünglich Berechtigten aus zu beurteilen ist, ohne Bedeutung. Auch die Vollmachtserteilung zu einer Verfügung ist daher weil sie eine Vervielfätigung des betroffenen Rechts darstellt, ebenfalls eine Verfügung.

Dit Vollmacht ist eine besondere Art der
2. Einwilligung: die auch eine Verfügung darstellt.

Die gleiche Erweiterung der Rechtszuständigkeit tritt ein, wenn z. B. A dem B die Einwilligung gibt, im eigenen, des B Namen über eine Mobilie zu verfügen. Im eigenen Namen kann

der Einwilligungsempfänger nur dann verfügen, wenn das zu vervielfältigende Recht ohne Bezeichnung der Personen des Rechtssubjekts individualisiert werden kann (also z. B. nicht über eine Forderung). Für den Begriff der Verfügung ist es gleichgültig, ob jemand im eigenen oder im fremden Namen eine Rechtsmacht ausübt, die vorher dem ursprünglich Berechtigten nur allein zustand. Auch die Tatsache, daß die Einwilligung nach § 177 oder § 185 jederzeit widerrufen werden kann, ändert nichts daran, daß das betreffende Recht z. Zt. vervielfältigt ist, daß man also über dasselbe verfügt hat.

Die Einwilligung ist ein Gegenstück zur

3. Genehmigung: auch sie ist eine Verfügung.

Durch die Genehmigung wird demjenigen, der unberechtigter Weise über ein Recht verfügt hat bezw. sich eine Rechtszuständigkeit angemaßt hat, nachträglich die ihm vorher fehlende Rechtsmacht verliehen. Es besteht also gegenüber der Vollmacht und Einwilligung lediglich ein zeitlicher Unterschied der für den Begriff der Verfügung irrelevant ist.

III. Abschnitt: Verteidigung des im II, 1, 2 und 3 entwickelten Satzes, daß Vollmacht, Einwilligung und Genehmigung zur Verfügung selbst eine Verfügung darstellt.

a) v. Tuhr. Seine Unterscheidung zwischen vorheriger und nachträglicher Zustimmung ist irrig.

b) Raape. Die Unterscheidung zwischen Zustimmungserteilung zu einer Verfügung im e i g e n e n des Zustimmungsempfängers und der Zustimmung zu einer Verfügung im f r e m d e n Namen beruht auf einer irrtümlichen Konstruktion der Vollmacht.

c) Schluß: Mit Jsay einig im Ergebnis, nicht in der Methode.

Druck von A. Huber, graphische Kunstanstalt, München, Neuturmstr. 2a.